STADT WERNAU (NECKAR)
Landkreis Esslingen

Satzung über die Erlaubnis und die Gebühren der Plakatierung auf öffentlichen Grundstücken sowie dem öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Wernau (Neckar)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (BW) der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes BW (KAG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernau (Neckar) am 21.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundstücke, die sich im Eigentum der Stadt Wernau (Neckar) befinden, sowie für den öffentlichen Verkehrsraum. Diese Satzung trifft keine Regelungen für Plakatierungen auf privaten Grundstücken. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Plakatierung auf Privatgrundstücken immer die Erlaubnis der Eigentümer*innen einzuholen ist.

§ 2
Zweck der Plakatierung

(1) Plakatierungen im Sinne dieser Satzung dürfen nur für Veranstaltungen angebracht werden.
(2) Unzulässig sind Plakatierungen zur allgemeinen Werbung für Produkte oder Gewerbebetriebe.

§ 3
Erlaubnispflicht und Ablehnungsgründe, Widerrufung der Erlaubnis, Ruhen der Erlaubnis

(1) Das Plakatieren der im § 1 aufgeführten Grundstücke bedarf einer Erlaubnis der Stadt Wernau (Neckar) und ist nur im festgelegten zeitlichen und räumlichen Umfang der Erlaubnis zulässig.
(2) Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder mit Auflagen oder Pflichten erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der barrierefreien Nutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Ebenso kann sie aus Gründen des § 5 (3) dieser Satzung widerrufen werden.
(3) Die Erlaubnis gilt nur für den beantragten Zweck. Sie kann nicht auf andere Personen oder einen anderen Zweck übertragen werden.
(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der*die Antragssteller*in bereits ohne Erlaubnis öffentlich plakatiert hat, gegen die Festsetzungen des § 5 (3) dieser Satzung verstoßen hat oder er*sie bereits in der Vergangenheit Verstöße gegen die Vorgaben dieser Satzung begangen hat.
(5) Die Stadt kann die Erlaubnis widerrufen, wenn festgestellt wird, dass gegen die Festsetzungen des § 5 (3) dieser Satzung verstoßen wurde oder es zu sonstigen Verstößen gegen diese Satzung kommt.
(6) Die Erlaubnis kann ruhen, wenn der öffentliche Verkehrsraum anderweitig benötigt wird, z.B. im Falle einer Baustelleneinrichtung.

§ 4
Beschränkungen für das Anbringen und Aufhängen von Werbeträgern

(1) Werbeträger dürfen nicht so angebracht werden, dass dadurch die Sicherheit des Verkehrs gefährdet wird. Sie dürfen nicht auf Fahrbahnen angebracht bzw. aufgestellt werden und müssen einen ausreichenden Abstand zum Fahrbahnrand (mindestens 0,5 m) einhalten. Stehen Werbeträger auf Gehwegen, so ist eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 m, auf Geh- und Radwegen von mindestens 2,00 m einzuhalten. Die Mindesthöhe der Unterkante des Plakates beträgt bei Gehwegen 2,00 m und im Falle eines Radweges 2,20 m.
(2) Die Stadt Wernau (Neckar) kann die Erlaubnis aus Gründen der Verkehrssicherheit mit weiteren Auflagen und Bedingungen erteilen.

§ 5
Pflichten der Erlaubnisnehmenden

(1) Der Antrag auf Plakatierung ist spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Plakatierung bei der Stadt Wernau schriftlich einzureichen. Dabei ist der Zeitraum zu nennen, für den die Plakatierung beantragt wird. Der*die Erlaubnisnehmende hat außerdem Kontaktdaten anzugeben und muss der Verwaltung mitteilen, wann die Plakate wieder abgenommen werden.

(2) Der*die Erlaubnisnehmende hat mit Ablauf der Erlaubnis die Plakate zu entfernen oder auf eigene Kosten entfernen zu lassen. Sollte der*die Erlaubnisnehmende innerhalb von einer Woche nach Ende des im Antrag genannten Abnahmedatums die Plakate nicht selbstständig wieder entfernt und entsorgt haben, kann die Stadtverwaltung den Bauhof der Stadt damit beauftragen, die Plakate zu entfernen und zu entsorgen und dem*der Erlaubnisnehmenden die entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

(3) Nicht zulässig ist
 1. Werbung für Veranstaltungen, die gegen die geltenden Bestimmungen der Straf- und Ordnungswidrigkeitsgesetze, des Jugendschutzgesetzes, sonstige gesetzliche Vorschriften oder bestehende Urheberrechte verstoßen,
 2. Werbung für diskriminierende, sexistische, jugendgefährdende, demokratiegefährdende, volksverhetzende, rassistische, gewaltverherrlichende oder gegen Bevölkerungsminderheiten gerichtete Zwecke,
 3. Werbung für Veranstaltungen von verbotenen Parteien und Vereinigungen,
 4. Werbung, die vom Deutschen Werberat beanstandet wurde.

(4) Plakate dürfen keine Produktwerbung enthalten, das gilt insbesondere für Tabak, Tabakerzeugnisse oder alkoholische Getränke.

§ 6
Anzahl, Art, Dauer und Orte der Anbringung sowie grundlegende Auflagen

(1) Es sind maximal 10 Plakate in der Größe von maximal DIN A0 für die Bewerbung eines gleichen Zweckes erlaubt.

(2) Plakate dürfen nur mit Kabelbindern angebracht werden. Das Anbringen mit Klebeband ist nicht gestattet, da bei der Entfernung der Lack der Straßenlampe beschädigt werden kann.

(3) Plakate dürfen nur auf vorgefertigten Plakatträgern (Holz oder Pappe) bzw. als Styroporplakate angebracht bzw. aufgestellt werden.

(4) Die Plakate dürfen nicht in Verbindung mit Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen (Signalmasten usw.) befestigt werden. Plakate, die trotzdem an Verkehrszeichenständern angebracht worden sind, werden auf Kosten des*der Erlaubnisnehmenden entfernt.

(5) Beim Anbringen oder Aufstellen von Plakaten ist darauf zu achten, dass durch die Werbetafeln keine Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen verdeckt oder sonstige Sichtbehinderungen ausgelöst werden. Dies gilt besonders in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen. Hier dürfen auch hinsichtlich des Fußgängerverkehrs die vorhandenen Sichtverhältnisse nicht eingeschränkt werden.

(6) Die Plakate sind so zu befestigen, dass sie nicht ohne weiteres von Passant*innen oder durch die Witterung losgerissen werden können.

(7) Für Schäden oder Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar auf die Werbeanlagen zurückzuführen sind, haftet der*die Erlaubnisnehmende. Zur Deckung etwaiger aus derartigen Aktionen entstehenden Risiken wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

(8) Der maximale Plakatierungszeitraum beträgt 3 Wochen.

(9) Das Plakatieren ist verboten:
 1. an Kirchenvorplätzen und im unmittelbaren Bereich von Friedhöfen,
 2. auf oder an Brücken,
 3. an Bäumen und sonstigen Bepflanzungen,
 4. an Buswartehallen, Fußgängerunterführungen, Schalt- und Signalschränken usw.

§ 7
Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Wahlen

(1) Das Anbringen von Wahlwerbung bedarf der Genehmigung durch die Stadt.

(2) Wahlwerbung ist nur für Wahlen zulässig, die in Wernau durchgeführt werden.

(3) Plakate zur Wahlwerbung dürfen entgegen § 6 Abs. 8 dieser Satzung maximal 6 Wochen vor dem Wahltag aufgestellt werden. Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

(4) Wahlplakate dürfen innerhalb der Wahlkampfzeit mehrmals entfernt bzw. geändert und neu angebracht werden.

(5) Die Plakate sind spätestens 1 Woche nach dem jeweiligen Wahltermin unaufgefordert und rückstandsfrei zu entfernen. Im Falle einer Stichwahl

verlängert sich die Plakatierungserlaubnis für die zu dieser Entscheidung zugelassenen Personen, Parteien oder Wählervereinigungen entsprechend.

(6) Die Regelungen des § 6 Absatz 1 gelten nicht.

§ 8
Besondere Regelungen für Werbebanner

(1) Das Anbringen von Werbebannern bedarf der Genehmigung durch die Stadt Wernau (Neckar).

(2) Werbebanner dürfen nur im Bereich der Kirchheimer Straße zwischen Max-Eyth-Straße/Gutenbergstraße und Brühlstraße/Ziegelei, auf der Grünfläche vor Gebäude Kirchheimer Straße 101 sowie im Bereich der städtischen Grünfläche zwischen der Einmündung Stadionweg und Esslinger Straße/Köngener Straße angebracht werden.

(3) Die Banner sind an hierfür geeigneten Pfosten oder an Bauzäunen anzubringen. Das Anbringen an Bäumen mit Schnüren, Seilen o.ä. ist nur dann gestattet, wenn dabei ein geeigneter Rindenschutz verwendet wird.

§ 9
Erhebung von Gebühren

(1) Unabhängig von der Anzahl der Plakate und der Dauer der Plakatierung beträgt die Gebühr für eine erlaubnispflichtige Plakatierung 50,00 €. Für die Versagung der Plakatierung beträgt die Gebühr 20,00 €.

(2) Gebührenfrei sind Plakatierungen für
1. örtliche Vereine,
2. Parteien, Wählervereinigungen, o.ä., die in demokratischen Gremien vertreten sind bzw. kandidieren, wie z.B. Kreistag, Landtag, Bundestag, Europaparlament,
3. Kandidierende bei Bürgermeisterwahlen der Stadt Wernau (Neckar).

§ 10
Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erlaubnis oder Versagung der Plakatierung.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitsdatums im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 11
Hinweis auf Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 3 ohne die Erlaubnis der Stadt Wernau (Neckar) eine Plakatierung auf einem städtischen Grundstück durchführt,
2. entgegen § 5 den Pflichten als Erlaubnisnehmende*r nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € geahndet werden.

§12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.